

## Antwort auf die

### **Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauen am 10.02.2020: Brexit-Auswirkungen**

Das britische Parlament hat das Brexit-Abkommen von Premierminister Boris Johnson in zweiter Lesung mit großer Mehrheit angenommen. Die Abgeordneten votierten mit der Mehrheit der konservativen Partei Johnsons mit 358 zu 234 Stimmen für den Gesetzestext zum Austrittsvertrag mit der Europäischen Union. Damit wird die erste Hürde zum britischen EU-Austritt am 31. Januar genommen. Die Schlussabstimmung ist für diesen Monat geplant. Danach muss das Gesetz noch das Oberhaus passieren. Nach dem Inkrafttreten des Brexit-Abkommens soll es eine Übergangsperiode bis Ende 2020 geben, in der die Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien weitgehend unverändert bleiben. Eine weitere Verlängerung dieser Übergangsperiode will Johnson ausschließen und hat im Gesetzestext zum Brexit-Abkommen verankert, dass London keine weitere Frist bei der EU beantragen kann.

Zumindest sollte jetzt auch auf Kreisebene, sofern dies nicht schon ohne Aufforderung seitens der Politik begonnen wurde, ein solches Szenario mit den dazu gehörigen Maßnahmen betrachtet werden, um gegebenenfalls für eine entsprechende Unterstützungsleistung für die kreisangehörigen Städte gewappnet zu sein.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

#### **1. Ist dem Kreis, aufgeschlüsselt nach den angehörigen Städten, die Anzahl der Einwohner\*innen mit britischer Staatsbürgerschaft bekannt? Wie viele haben eine doppelte Staatsbürgerschaft?**

*Den beiden Ausländerbehörden im Kreis Borken liegen die aktuellen Daten der in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Einwohner\*innen mit britischer Staatsbürgerschaft personenscharf vor.*

*Zum Stichtag 31.12.2019 waren auf dem Gebiet des Kreises Borken insgesamt 162 Personen mit nur britischer oder britischer und einer weiteren nicht deutschen Staatsangehörigkeit gemeldet (davon 138 Personen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Borken und 24 Personen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Bocholt).*

*Von den 162 britischen Staatsbürgern haben 14 eine weitere, nicht deutsche Staatsangehörigkeit eingetragen. Besitzt eine Person neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit (z.B. britische), ist sie entsprechend Art. 116 GG ein\*e Deutsche\*r und wird demzufolge im Datenbestand der Ausländerbehörden nicht erfasst. Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine britische besitzen, sind aufenthaltsrechtlich vom Brexit auch nicht betroffen.*

*Aufgeschlüsselt nach den kreisangehörigen Städten und Gemeinden war zum o.g. Stichtag folgende Personenzahl mit nur britischer oder britischer und einer weiteren nicht deutschen Staatsangehörigkeit gemeldet (in absteigender Reihenfolge):*

<i>Borken:</i>	<i>33 Personen</i>
<i>Bocholt:</i>	<i>24 Personen</i>
<i>Gronau:</i>	<i>20 Personen</i>
<i>Vreden:</i>	<i>14 Personen</i>
<i>Ahaus:</i>	<i>12 Personen</i>
<i>Reken:</i>	<i>10 Personen</i>
<i>Gescher:</i>	<i>9 Personen</i>
<i>Rhede:</i>	<i>8 Personen</i>

*Die verbleibenden 32 Personen verteilen sich auf die übrigen 9 Kommunen, wobei ihre Anzahl pro Kommune 5 Personen nicht übersteigt. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden sie hier nicht einzeln ausgewiesen.*

**2. Sind die Städte bei einem möglichen ungeordneten Austritt darüber informiert und vorbereitet, dass die dort lebenden britischen Staatsbürger eine städtische Anlaufstelle zur schnellen Beantragung des verlängerten Aufenthaltsrechtes benötigen?**

*Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist mit Ablauf des 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Es handelt sich um einen geregelten Austritt. Im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend: „Austrittsabkommen“), welches zum 1. Februar 2020 rechtswirksam wurde, sind Übergangsregelungen unter anderem zum Aufenthalt britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen in der Europäischen Union enthalten.*

*Das Austrittsabkommen enthält umfassende, überwiegend unmittelbar geltende Regelungen zum Aufenthalt von britischen Staatsangehörigen und ihrer freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen. Nach derzeitigem Stand endet der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020. Die britische Regierung hat angekündigt, diesen Zeitraum nicht verlängern zu wollen.*

*Nach § 1 des Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019, welches ebenfalls am 01.02.2020 in Kraft getreten ist, gilt im Bundesrecht für den Übergangszeitraum, d.h. jedenfalls bis zum 31. Dezember 2020, das Vereinigte Königreich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diese bundesrechtliche Bestimmung dient der ergänzenden Umsetzung der Vorgaben des Austrittsabkommens in nationales Recht.*

*Folglich bleibt auch während des Übergangszeitraums das Freizügigkeitsgesetz/EU auf britische Staatsangehörige und deren (drittstaatsangehörige) Familienangehörige anwendbar.*

*Für die Zeit nach dem Ablauf des Übergangszeitraums bereitet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat derzeit ergänzende neue Regelungen für die Personen vor, deren Rechte sich aus dem Abkommen ergeben. Die Rechtsstellung dieser Personen wird also für die Zeit nach dem Ablauf des Übergangszeitraums bundesrechtlich näher auszugestalten sein. Grundsätzlich sollen dabei die bisher freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen im Bundesgebiet entsprechend dem Austrittsabkommen eine Rechtsstellung behalten, die der derzeitigen Rechtsstellung sehr ähnlich ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausübung von Erwerbstätigkeiten.*

*Für den Fall eines unregulierten Brexits hatte das Bundesinnenministerium ein Gesetz zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vorbereitet, welches im Falle eines unregulierten Brexits in Kraft getreten wäre. Hierin waren Überleitungsregelung für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen definiert. Hierüber waren auch die Sozialämter informiert. Im Falle eines unregulierten Brexit wären die betroffenen britischen Staatsbürger durch die Ausländerbehörde angeschrieben worden, um in der Übergangszeit einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen.*

### **3. Ist der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken bekannt, welche Unternehmen aus dem Kreis Patent- und Lizenzrechte in Großbritannien auf ihre Produkte unterhalten?**

*Der WFG ist nicht bekannt, welche Unternehmen aus dem Kreis Borken ein aktives Patent- oder Lizenzrecht in Großbritannien unterhalten. Dies könnte bei Bedarf über eine entsprechende Recherche (bspw. über das Deutsche Patentamt) herausgefunden werden. Das Ergebnis hätte allerdings mit Blick auf die Wirkungen des Brexit keine Aussagekraft.*

*Aus Patentsicht ändert sich durch den Brexit nämlich nichts, wie sich aus folgender Information des BMVJ (Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz) ergibt:*

*„Was bedeutet der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU für das Patentrecht?*

*Europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens vom 5.10.1973 (EPÜ) erteilt werden, sind von einem Brexit nicht betroffen. Das EPÜ stellt nämlich kein Unionsrecht dar, sondern es ist ein völkerrechtlicher Vertrag. GBR bleibt daher unabhängig von der Frage, ob es einen Brexit mit oder ohne einen Austrittsvertrag gibt, am EPÜ weiterhin beteiligt.“*

*(Quelle: [https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Brexit/Patent-und%20Markenrecht/Patent\\_%20Markenrecht\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Brexit/Patent-und%20Markenrecht/Patent_%20Markenrecht_node.html))*

**4. Werden den betroffenen Unternehmen entsprechende rechtliche Beratungsstrukturen über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken oder die jeweils zuständigen Kammern angeboten?**

*Durch die lange währende Diskussion über das „Wann“ und das „Wie“ des Brexit und die wiederholte Verschiebung des Brexit-Termins konnten sich die heimischen Unternehmen und alle anderen Betroffenen kontinuierlich über alternative Austrittsszenarien und über die damit verbundenen Folgen für die eigene Geschäftstätigkeit informieren. Sie konnten individuelle Strategien entwickeln, um sich bestmöglich hierauf vorzubereiten. Die WFG hat dabei kontinuierlich als Ansprechpartnerin zur Verfügung gestanden und Verknüpfungen zu kompetenten Beratungsanbietern hergestellt. Auch im Rahmen von eigenen Veranstaltungen etwa zum Thema „Welt im Wandel“ am 13.03.2019 (gemeinsam mit der NRW.BANK) oder mit der Veranstaltung „Zoll im Dialog“ am 04.07.2019 hat die WFG informiert und Transparenz hergestellt.*

*In vielen Gesprächen mit Unternehmen im Kreis Borken wurde und wird auch immer noch das Thema Brexit angesprochen. Dabei überwiegt der Eindruck, dass die Unternehmen sich sehr gezielt und sorgsam auf dem Brexit vorbereitet haben und individuelle Strategien erarbeitet haben. In den letzten Jahren gab es eine Fülle von Informationsquellen, so dass Niemand „allein gelassen“ wurde. Insbesondere die Kammern als fachlich kompetente und zuständige Stellen in der Außenwirtschaftsberatung haben viele Firmen auch individuell betreut. Hinzu kommen spezifische Informationsmaterialien wie etwa Zoll-Leitfaden, Brexit-Checkliste und News-Feed.*

*Die WFG führt keine spezifische Brexit-Beratung durch. Neben Kammern, Verbänden und sonstigen Institutionen sind auch spezialisierte privatwirtschaftliche Beratungsdienstleister auf dem Markt tätig. Derartige privatwirtschaftlichen Beratungsangebote unterstützt die WFG im Zugang zu öffentlichen Förderprogrammen im Bereich der Beratungsförderung. Insbesondere ist hierbei die Potentialberatung NRW zu nennen, für die die WFG autorisierter Regionalpartner ist.*

**5. Sind die Unternehmen über die Besonderheiten des Aufenthaltsrechtes Ihrer Arbeitnehmer\*innen in solchen Fällen informiert und vorbereitet?**

*Hierfür gilt das Gleiche wie zuvor gesagt: Es bestand ein langer Zeitraum, um offene Fragen zum Aufenthaltsstatus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu klären. In den Beratungsgesprächen der WFG wurde diese Thematik nicht als besonders problematisch dargestellt. In Einzelfällen allerdings war die WFG mit eingebunden und hat auf eine Klärung offener Fragen hingewirkt.*

**6. In welcher Form werden die im Kreisgebiet lebenden britischen Staatsbürger darüber informiert, wie sich ihre Aufenthaltsrechte ändern können und welche Anträge sie mit welchen Fristen stellen müssen?**

*Das britische Konsulat informiert ihre Staatsbürger über verschiedene Kanäle (z.B. den Living in Germany guide im Internet, Informationsveranstaltungen für britische Bürger, soziale Medien, Handouts). Ebenso informiert das BMI über ihre Homepage über den Brexit (<https://www.bmi.bund.de>)*

*Darüber hinaus kam es in den letzten Monaten vereinzelt zu Anfragen britischer Staatsbürger bei der Ausländerbehörde, die allesamt zur Zufriedenheit geklärt werden konnten.*

*Aufgrund des Austrittsabkommens ist derzeit von britischen Staatsbürgern für einen weiteren Aufenthalt nichts zu veranlassen. Sollten für den Zeitraum nach der Übergangsphase – ab dem 01.01.2021 – britische Staatsbürger für einen weiteren Aufenthalt aktiv werden müssen, werden sie rechtzeitig durch die Ausländerbehörde informiert.*

*Auch in Einzelfällen, die der WFG bekannt sind, konnte regelmäßig festgestellt werden, dass sich britische Staatsbürger sehr sorgfältig mit der Frage des Aufenthaltsstatus beschäftigt haben und daraus für sie die jeweiligen individuellen Konsequenzen gezogen haben.*

**7. Ist durch den Austritt Großbritanniens aus der EU mit der Straffung von EU-Fördermitteln (EFRE) für die neue Vergaberunde zu rechnen, und können bereits angestrebte Projekte dadurch gefährdet werden? Hat der Brexit insbesondere Auswirkungen auf die EUREGIO und das grenzüberschreitende INTERREG Programm „Deutschland-Niederland“?**

*Das Vereinigte Königreich (UK) gehört bekanntermaßen zu den sog. Nettozahlern in der EU. Der EU werden durch den „Brexit“ per Saldo jährlich rund sieben Mrd. € verloren gehen. Der EU-Haushalt wird somit nach dem „Brexit“ voraussichtlich insgesamt kleiner ausfallen. Zugleich will die EU mit dem Klimawandel („Green Deal“), der Migration oder der Digitalisierung neue Aufgaben bewältigen. Für diese „neuen“ Aufgaben muss zusätzliches Geld bereitgestellt werden (oder an anderer Stelle erheblich gespart werden). Der EU-Haushalt wird in siebenjährigen Programmen – dem sog. Mittelfristigen Finanzrahmen (MFR) – verhandelt und beschlossen. Haushaltskommissar Günther Oettinger will den EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 kräftig aufstocken. Statt bisher 1 Prozent der Wirtschaftsleistung soll die EU 1,11 Prozent ausgeben. Das wären insgesamt rund 1,135 Billionen Euro. Das Europaparlament will sogar noch höher hinaus und fordert 1,3 Prozent. Das wären noch einmal 190 Milliarden Euro mehr. Die Verteilung auf die einzelnen Politikbereiche – darunter die Kohäsionspolitik – wird zwischen den verbleibenden Mitgliedstaaten derzeit neu geregelt. Aktuell laufen die Verhandlungen für den MFR 2021-2027, die sich scheinbar sehr schwierig gestalten.*

*Vor diesem Hintergrund kann nach heutiger Einschätzung eine Straffung von EU-Fördermitteln (EFRE) für die neue Vergaberunde nicht ausgeschlossen werden. Solange jedoch der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 noch nicht verabschiedet ist, können keine konkreteren Aussagen zur Dotierung der Kohäsionspolitik insgesamt und noch weniger zu einzelnen Fonds (EFRE) oder Förderprogrammen (INTERREG VI) gemacht werden. Die EUREGIO-Geschäftsstelle*

*in Gronau und auch der Kreis Borken sowie die WFG sind in den Informationsfluss über verschiedene Kanäle eingebunden und wirken zudem soweit möglich u. a. durch Stellungnahmen mit.*

*Laut EUREGIO wurden bislang auf ihrem Gebiet keine Projektideen für die Zukunft konkret zurückgestellt. Dies hängt auch damit zusammen, dass Initiierungen von Projekten auch thematisch auf den neuen Förderrahmen (inhaltliche Schwerpunkte) hin ausgerichtet werden müssten und dieser noch nicht endgültig geklärt ist. Umfang und Inhalte künftiger INTERREG-Projekte hängen von der Ausgestaltung der Kohäsionspolitik ab 2021 ab. Aktuell laufende Projekte in INTERREG V sind ohnehin nicht betroffen, auch wenn ihre Laufzeit über 2021 hinausgeht.*

*Als grenzüberschreitender Zweckverband finanziert sich die EUREGIO in erster Linie über Mitgliedsbeiträge. Der Kreis Borken zahlte im Jahr 2019: 107.218,22 € (0,29 € x 369.718 Einwohner/innen). Die Umsetzung des INTERREG-Programmes ist insofern nur ein – wenn auch sehr umfangreiches – Geschäftsfeld der EUREGIO.*